Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **21 (1902)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Litteraturanzeigen.

Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben auf Veranstaltung des schweizerischen Juristenvereins. II. Abteilung. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Erster Band: Das Stadtrecht von Bern 1218—1539, bearbeitet und herausgegeben von Dr. Fr. Emil Welti. Aarau, H. R. Sauerländer & Cie.

Von dieser, unter den Auspicien des schweizerischen Juristenvereins herausgegebenen Sammlung liegt jetzt der Band vor, der das älteste Stadtrecht der Stadt Bern bis zum Jahr 1539, d. h. bis und mit der Stadtsatzung des Hans von Rütte enthält. Die Handveste ist mit aufgenommen und steht am Anfang des Werkes, wenn sie auch nicht von 1218 herrührt. Der Herausgeber untersucht in einer gründlichen Einleitung die seit einigen Jahrzehnten schwebende Frage der Echtheit dieser Urkunde und gelangt durch eine sehr scharfsinnige und unserer Ansicht nach überzeugende Beweisführung zu dem Resultate, dass sie erst am Ende des 13. Jahrhunderts kann abgefasst worden sein. Schon diese Einleitung giebt der Publikation einen hohen Wert. Nicht minder aber der Inhalt der zum Abdruck gebrachten Quellen, nämlich des Satzungsbuches, das die Entwicklung des Stadtrechts im 14. und 15. Jahrhundert durch Ratsverordnungen zur Erscheinung bringt, und der Stadtsatzung von 1539, die den ersten Abschluss dieser Entwicklung darstellt, und hier nach sorgfältiger Revision der vorhandenen Texte in wesentlich verbesserter Gestalt gegenüber dem Abdruck, den J. Schnell seiner Zeit in der Zeitschrift für schweizerisches Recht geliefert hat, publiziert ist. Dieser Band füllt eine grosse Lücke aus, die dem Rechtshistoriker in dem bisher gedruckten

Quellenbestande des Berner Stadtrechts so schmerzlich fühlbar gewesen ist. Indem wir dem Herausgeber alle Anerkennung für seine gründliche Arbeit und unsern vollen Dank aussprechen, geben wir zugleich der Hoffnung Raum, dass auch in weiteren Kreisen dem Werke reges Interesse entgegengebracht werde und dass es die Lust zu rechtsgeschichtlichen Forschungen stärke und fördere.

Neumeyer, K. Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus. Erstes Stück: Die Geltung der Stammesrechte in Italien. München 1901, J. Schweitzer (Arthur Sellier).

Der Verfasser, unsern Lesern schon durch die im vorjährigen Bande enthaltene Untersuchung über eine Urkunde des St. Galler Urkundenbuches bekannt, unternimmt hier eine auf breitester Grundlage angelegte Geschichte des internationalen Rechts. Das vorliegende erste Stück charakterisiert sich als eine Vorarbeit zu dem eigentlichen Gegenstande, indem es das System der Persönlichkeit der Rechte, wie es sich aus dem in der Völkerwanderung entstehenden Durcheinanderwohnen der Stämme ergeben hatte, und seine Ausbildung und seinen allmählichen Verfall im Kampfe mit dem römischen Rechte und den Stadtrechten darstellt. Dieser Gegenstand gehört ja zweifelsohne zu den interessantesten und wichtigsten der europäischen Rechtsbildung und Rechtsentwicklung. Er wird hier in seinem Verlaufe auf dem Boden Italiens klar und gründlich dargelegt, zumal das Verhältnis von langobardischem und römischem Recht und das allmähliche Unterliegen des ersteren auf der Grundlage eines reichen Quellenmaterials festgestellt. Die sicher geführte Untersuchung empfiehlt das Buch dem juristischen Publikum in hohem Mass und berechtigt zu der Erwartung einer glücklichen Lösung der Hauptsache in den Fortsetzungen.